



PRESSEKONFERENZ

**Präsentation des
Berichts der Volksanwaltschaft
an den Wiener Landtag 2019**

22. Juni 2020, 10:00 Uhr

Volksanwaltschaft

Festsaal, 2.Stock

Singerstraße 17

1015 Wien

Die Leistungsbilanz 2019 im Überblick – Zahlen und Fakten

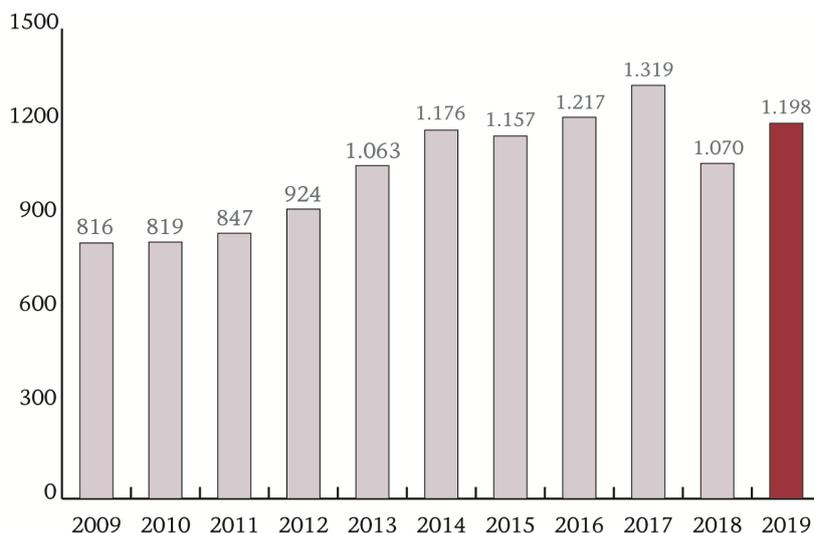
Aufgabe der Volksanwaltschaft ist es, Bürgerinnen und Bürgern bei der Durchsetzung ihrer Rechte zu helfen, Defizite in der öffentlichen Verwaltung aufzuzeigen und nach Möglichkeit zu korrigieren. Dabei tritt sie nicht nur als Prüferin sondern auch als Vermittlerin zwischen Bürgern und Behörde auf. Neben dieser Kontrolltätigkeit ist die Volksanwaltschaft für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte in Österreich zuständig. Sie hat den gesetzlichen Auftrag öffentliche und private Einrichtungen zu überprüfen, in denen Menschen in ihrer Freiheit beschränkt werden.

Über ihre Arbeit berichtet die Volksanwaltschaft regelmäßig an jene Körperschaften, die sie verfassungsgesetzlich mit diesen Kontrollbefugnissen ausgestattet haben. Wien hat durch seine Landesverfassung die Volksanwaltschaft dazu berufen, die Verwaltung des Landes und der Gemeinde zu kontrollieren. Die wichtigsten Ergebnisse sind im vorliegenden Bericht an den Wiener Landtag zusammengefasst.

Beschwerdeaufkommen im Bereich öffentliche Verwaltung

Im Jahr 2019 wandten sich insgesamt 1.198 Wienerinnen und Wiener mit einer Beschwerde an die Volksanwaltschaft, die sich von der Wiener Landes- und Gemeindeverwaltung nicht korrekt behandelt oder unzureichend informiert fühlten. Damit ist das Beschwerdeaufkommen gegenüber dem Vorjahr wieder um 12 % gestiegen.

Beschwerden über die Wiener Landes- und Gemeindeverwaltung



Im Berichtsjahr konnten insgesamt 1.259 Prüfverfahren betreffend die Wiener Landes- und Gemeindeverwaltung abgeschlossen werden, davon wurden 962 im Jahr 2019 eingeleitet, 297 in den Jahren davor. In 283 Fällen stellte die Volksanwaltschaft einen Missstand in der Verwaltung fest, was einem Anteil von rund 22 % aller erledigten Verfahren entspricht. Keinen Anlass für eine Beanstandung sah die Volksanwaltschaft bei 471 Beschwerden, in 505 Fällen war die Volksanwaltschaft nicht zuständig.

Inhaltlich fiel der Großteil der Beschwerden auf die Bereiche Mindestsicherung und Kinder- und Jugendhilfe (376 Beschwerden), Staatsbürgerschaft – Wählerevidenz – Straßenpolizei (278 Beschwerden) und Gemeindeangelegenheiten (208 Beschwerden) gefolgt von Bau- und Raumordnungsthemen (94 Beschwerden).

Einblick in die Tätigkeit der Geschäftsbereiche

1. Geschäftsbereich: Volksanwalt Werner Amon, MBA

Kein effektiver Rechtsschutz bei ausgegliederten Unternehmen

Eine der Hauptaufgaben der Volksanwaltschaft ist die nachprüfende Kontrolle der öffentlichen Verwaltung in Österreich. Zur Verwaltung gehört auch die Privatwirtschaftsverwaltung, also das Vorgehen der Behörden als Träger von Privatrechten. Mit großem Bedauern nimmt die Volksanwaltschaft zur Kenntnis, dass ihr nach wie vor nur eine eingeschränkte Kontrolle über große Bereiche der kommunalen Daseinsvorsorge zukommt, da diese vielfach als ausgegliederte Rechtsträger in einer GmbH oder AG organisiert sind. Von der Stadtverwaltung ausgegliederte Bereiche, wie beispielsweise in Wien die Wiener Stadtwerke Holding AG, unterliegen daher nicht der Prüfung durch die Volksanwaltschaft. Zahlreiche ausgegliederte Unternehmen, wie die Friedhöfe Wien GmbH, haben sich zwar bereit erklärt, der Volksanwaltschaft gegenüber schriftliche Stellungnahmen abzugeben, sie sind dazu aber nicht verpflichtet.

„Die Volksanwaltschaft sieht sich in einigen Bereichen, insbesondere in der Daseinsvorsorge wie etwa in Wien mit der Friedhöfe Wien GmbH oder der Wiener Linien GmbH & Co KG mit dem Umstand konfrontiert, dass diese von den öffentlichen Trägern ausgelagert werden und somit nicht geprüft werden können“, so Volksanwalt Werner Amon.

Die Ausweitung der Prüfkompetenzen auf Organisationen, die sich überwiegend in der öffentlichen Hand befinden, forderten die drei Volksanwälte zuletzt auch in der Sitzung des Volksanwaltschaftsausschusses des Nationalrats am 4. Juni 2020.

Grabdeckelgebühr bei Friedhofsdauergräbern

Mehrere Bürgerinnen und Bürger, die in Wien ein Grab auf Friedhofsdauer besitzen, beschwerten sich, dass die Friedhofsverwaltung der Errichtung eines Grabdeckels nur dann zustimmen würde, wenn sie eine zusätzliche „Deckelgebühr“ bezahlen. Da die Betroffenen ein Benützensrecht auf Friedhofsdauer erworben hatten, waren sie der Meinung, dass keine Kosten mehr anfallen dürften.

Die Friedhöfe Wien GmbH verwies diesbezüglich auf ein Leistungsverzeichnis. Dieses gehe bei Friedhofsdauergräbern von einer Laufzeit von 60 Jahren aus, bei Laufzeitgräbern von 20 Jahren. Die Berechnung der „Deckelgebühr“ erfolge jedoch für beide Arten von Gräbern auf Basis der Tarife für Laufzeitgräber. Dieser Betrag wird dann vom Tarif eines Deckelgrabes für 20 Jahre abgezogen. Mit Bezahlung der Differenz Deckelgrab/Erdgrab für einen Zeitraum von 20 Jahren werde das Grab als „Deckelgrab auf Friedhofsdauer“ geführt.

In ihrem Prüfverfahren stellte die Volksanwaltschaft fest, dass die Vorschreibung eines Entgeltes für die Zustimmung zur Errichtung einer Grabdeckplatte bei Friedhofsdauergräbern rechtlich nicht gedeckt war. Grabstellen auf Friedhofsdauer werden weder im Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz noch in der Bestattungsanlagenordnung erwähnt. De facto werden solche Grabstellen seit 1950 nicht mehr vergeben. Seit diesem Zeitpunkt werden ausschließlich Laufzeitgräber angeboten. In der Bestattungsanlagenordnung werden die Kosten und die Dauer daher nur für Laufzeitgräber geregelt.

Das Recht an einer Grabstelle auf Friedhofsdauer endet mit dem Tag der Sperre oder Auflassung des Friedhofs. Eine andere zeitliche Begrenzung sieht das Gesetz nicht vor. Für die seitens der Friedhöfe Wien GmbH vorgenommene Annahme einer „theoretischen Laufzeit“ bei Friedhofsdauergräbern fehlt daher jegliche gesetzliche Grundlage. Auch dem auszugsweise veröffentlichten Leistungsverzeichnis waren keine Ausführungen darüber zu entnehmen.

Inzwischen veröffentlichte die Friedhöfe Wien GmbH ein vollständiges Leistungsverzeichnis, in dem nunmehr auch die Gebühren für Friedhofsdauergräber offengelegt werden. Damit kam die Friedhöfe Wien GmbH einer Hauptforderung der VA nach, die Gebühren transparent und nachvollziehbar zu gestalten.

Beschwerdefälle im Bereich Baurecht und Raumordnung

Beschwerden im Bereich Baurecht und Raumordnung rangieren im aktuellen Wien Bericht an vierter Stelle (94 Beschwerden im Jahr 2019). Ein besonders gravierender Fall betreffend die Gewährung von Wohnbeihilfe wird hier exemplarisch dargestellt:

Unzureichende Transparenz bei Wohnbeihilfe

Eine Wienerin suchte bei der Stadt Wien um Wohnbeihilfe an. Ihr Antrag wurde aufgrund des festgestellten Haushaltseinkommens zunächst abgewiesen. Mit der Begründung, dass das hohe Ausmaß ihrer Behinderung nicht berücksichtigt worden sei, brachte die Frau gegen diesen Bescheid Beschwerde ein. Daraufhin wurde ihr eine geringe monatliche Wohnbeihilfe zugesprochen. Da die Wienerin aus dem Schreiben jedoch wieder nicht nachvollziehen konnte, wie die Stadt Wien die verschiedenen Beträge zum Haushaltseinkommen und zum Wohnungsaufwand berechnet hatte, bat sie die Volksanwaltschaft, die Entscheidung zu überprüfen.

„Die Volksanwaltschaft stellte fest, dass die vorgenommene Berechnung im abweisenden Bescheid nicht nachvollziehbar dargestellt wurde. Aus den Ausführungen war nicht ersichtlich, woraus sich das Haushaltseinkommen der Förderungswerberin zusammensetzte“, erklärt Volksanwalt Werner Amon.

Die Stadt Wien argumentierte, dass eine schriftliche Darstellung der Berechnung in Wohnbeihilfebescheiden wegen der hohen Zahl an Anträgen verwaltungswirtschaftlich nicht möglich sei. Es gäbe jedoch auf der Website der MA 50 eine Informationsbroschüre, um den dem Bescheid zugrundeliegenden Rechnungsvorgang nachvollziehbar zu machen. Zudem stehe den Förderungswerberinnen und Förderungswerbern eine fachliche Beratung zur Verfügung.

Das Argument der Stadt Wien, Informationen der Website der MA 50 für die Nachprüfung heranziehen zu können, überzeugte die Volksanwaltschaft nicht. Ein Verweis auf die Website kann eine Begründung nicht ersetzen. Darüber hinaus stellte die Volksanwaltschaft fest, dass eine Überprüfung selbst mit Hilfe der Informationen auf der Website nicht möglich war.

Die Volksanwaltschaft stellte daher einen Missstand in der Verwaltung fest. Volksanwalt Werner Amon kritisierte insbesondere die mangelnde Begründung der Entscheidung:

„Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes müssen Bescheide überprüfbar sein. Daher habe ich die Stadt Wien aufgefordert, künftig dafür zu sorgen, dass Bescheide über die Gewährung von Wohnbeihilfe für die Betroffenen nachvollziehbar sind. Nur

durch eine transparente Offenlegung der durchgeführten Berechnungen können die Betroffenen eine Entscheidung überprüfen.“

In ihrer Stellungnahme teilte die Stadt Wien der Volksanwaltschaft mit, die Empfehlung im Zuge einer Reform der Wohnbeihilfe zu berücksichtigen. Sollte es in absehbarer Zeit zu keiner Reform kommen, würden andere Möglichkeiten geprüft werden, um der Empfehlung auf möglichst ressourcenschonende Weise zu entsprechen.

2. Geschäftsbereich: Volksanwalt Mag. Bernhard Achitz

Heimopferrenten

Menschen, die als Kinder oder Jugendliche in einem Heim, bei einer Pflegefamilie oder in einer Krankenanstalt Opfer eines Gewaltdelikts wurden, können seit 2017 eine Zusatzrente in der Höhe von 314,60 Euro (Wert 2019) beantragen. Wer bereits eine pauschalierte Entschädigung erhalten hat, bekommt die Rente ohne neuerliche Prüfung der Gewalterlebnisse. In allen übrigen Fällen beurteilt die Rentenkommission der Volksanwaltschaft den Sachverhalt.

2019 trat die Rentenkommission 15 Mal zusammen und befasste sich mit 372 Anträgen. In 338 Fällen wurde empfohlen, dem Antrag stattzugeben, in 29 Fällen, diesen abzulehnen. Fünf Anträge wurden zur weiteren Überprüfung zurückgestellt.

Mehr als 500 Orte der Gewaltanwendung (Heime, Pflegefamilien, Krankenanstalten) wurden im Jahr 2019 im Rahmen der Anträge auf Heimopferrente von der Rentenkommission ermittelt, rund 350 waren Einrichtungen der Gemeinde Wien. Neben dem Psychiatrischen Krankenhaus Am Steinhof wurden unter anderem das Kinderheim Wilhelminenberg, das Erziehungsheim Hohe Warte, das Durchzugsheim Im Wird und die Kinderübernahmestelle (Julius-Tandler-Heim) als auch viele Heime der Gemeinde Wien bzw. Vertragsheime in Niederösterreich genannt.

Im Jahr 2010 begannen die Länder sowie die Heimträger, an Betroffene von Gewalt in Heimen und bei Pflegefamilien Entschädigungen auszuzahlen und im Bedarfsfall die Kosten für eine Psychotherapie zu übernehmen. Auch die Gemeinde Wien schuf ein solches Entschädigungsprojekt, das jedoch trotz heftiger Kritik im März 2016 wieder eingestellt wurde. Wien ist das einzige Bundesland, in dem es derzeit keine Anlaufstelle für ehemalige Heimkinder gibt, und in dem Betroffene keinen unbürokratischen und niederschweligen Zugang zu Therapien haben.

Viele Betroffene wandten sich an die Volksanwaltschaft, die daher die Wiederaufnahme des Entschädigungsprojekts für ehemalige Heim- und Pflegekinder in Wien fordert.

Kinder- und Jugendhilfe

Im Frühjahr 2019 ereignete sich in Floridsdorf eine familiäre Tragödie. Eine Mutter und ihre achtzehnjährigen Zwillingstöchter wurden tot in ihrer Wohnung aufgefunden. Als Todesursache wurde Verhungern festgestellt. Nach einem amtswegigen Prüfverfahren und einer Missstandsfeststellung der Volksanwaltschaft hat die Kinder- und Jugendhilfe die notwendigen Konsequenzen gezogen: Die verbindlichen fachlichen Richtlinien für die soziale Arbeit wurden überarbeitet. In Zukunft muss bei jedem Verdacht einer psychischen Erkrankung eines Elternteils oder eines Minderjährigen der psychologische Dienst zwingend in Gefährdungsabklärungen eingebunden werden.

Auch abseits solcher drastischer Einzelfälle gibt es aber Handlungsbedarf. So ist etwa die Zahl der fremduntergebrachten Kinder in Wien nach wie vor hoch. 1,23 Prozent der Wiener Kinder lebten 2018 nicht in ihrer Familie. Aus Sicht der Volksanwaltschaft scheint es unerlässlich, dass schon bei sich abzeichnenden Kindeswohlgefährdungen genügend Ressourcen für Unterstützungsmaßnahmen in den Familien eingesetzt werden können. Die Gemeinde Wien hat versichert, die ambulanten Hilfen zur Erziehung ausbauen zu wollen, liegt aber mit

19,1 Prozent weiterhin an vorletzter Stelle aller Bundesländer. Allerdings lassen sich die Bundesländer nicht so leicht vergleichen, denn die Herausforderungen an die Kinder- und Jugendhilfe sind natürlich in der zweitgrößten deutschsprachigen Stadt mit 1,9 Millionen Einwohnerinnen und Einwohnern speziell.

Rückführungen der Kinder aus der Fremdunterbringung zu ihren Familien wären schneller möglich durch kontinuierliche Arbeit mit diesen Familien und durch regelmäßige Überprüfung von Entwicklungsfortschritten. So könnten auch die Gesamtkosten reduziert werden. In Wien ist Elternarbeit zwar ein verpflichtender Teil aller Betreuungskonzepte. Sie kann aber nur im Rahmen der vorhandenen Ressourcen umgesetzt werden. In von der Gemeinde Wien betriebenen WGs gibt es keine Doppelbesetzungen, der Dienst wird jeweils von einer Person alleine verrichtet – intensive Elternarbeit ist so nicht möglich. In anderen Fällen wurde die Elternarbeit dadurch erschwert, dass Wiener Kinder Mangels Plätzen in Wien in anderen Bundesländern untergebracht wurden.

Bedarfsorientierte Mindestsicherung

Die Volksanwaltschaft hebt in ihrem Bericht ausdrücklich hervor, dass in den vergangenen Jahren zahlreiche Maßnahmen gesetzt wurden, um die Qualität des Gesetzesvollzugs zu verbessern. Trotzdem gab es in einigen Fällen berechtigte Beschwerden. Menschen, die auf die Mindestsicherung angewiesen sind, können unmöglich monatelang warten, bis über ihre Anträge entschieden wird. Meist handelt die zuständige MA 40 auch entsprechend, aber in einzelnen Fällen kam es zu unzumutbaren Verfahrensverzögerungen. Auch bei der Weiterleitung von Beschwerden an das Landesverwaltungsgericht kam es vereinzelt zu Verzögerungen. Manche Anträge wurden auch 2019 zu Unrecht abgewiesen, Zahlungen wurden gekürzt oder rückgefordert. In einigen Fällen konnte die Volksanwaltschaft bewirken, dass die MA 40 ihre Entscheidungen korrigiert hat und dass die Menschen ihr Geld in voller Höhe ausbezahlt bekommen haben.

2019 hat der Bund den Gestaltungsspielraum der Länder bei der bedarfsorientierten Mindestsicherung weitgehend eingeschränkt. Das entsprechende Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (SH-GG) gilt seit 1. Juni 2019, Teile wurden allerdings im Dezember als verfassungswidrig aufgehoben. Das Land Wien hat – wie auch sechs weitere Bundesländer – bisher kein grundsatzgesetzeskonformes Ausführungsgesetz beschlossen. Auch wenn die Wiener Regelungen für die Betroffenen in einigen Punkten deutlich besser sind, besteht aufgrund der Widersprüche zum Grundsatzgesetz derzeit Rechtsunsicherheit. Hier sollte so schnell wie möglich eine Einigung gefunden werden, die Rechtssicherheit für Betroffene herstellt.

Behindertenrecht

Bei sehr seltenen Erkrankungen oder Behinderungen sind oft sehr individuelle Lösungen notwendig. Ein Beispiel für einen Betroffenen, für den die Volksanwaltschaft mit wiederholten Interventionen eine solche Lösung erwirken konnte, ist Kasim F. Er leidet seit seiner Geburt am Prader-Willi-Syndrom. Die seltene genetische Erkrankung bewirkt, dass er einen unstillbaren Appetit hat und sein Körper eine verminderte Muskelspannung aufweist. Das medizinische Wissen über die Behandlung als auch das Fachwissen über die Betreuung der Betroffenen ist noch sehr begrenzt. Genaue Kenntnisse der Symptome sind aber Grundvoraussetzungen für eine professionelle Betreuung – rund um die Uhr, denn es gilt, zwanghaftes Essen zu verhindern.

Spezielle Einrichtungen für Menschen mit Prader-Willi-Syndrom gab es in Österreich nicht. Kasim sollte in einer entsprechenden Einrichtung in Deutschland behandelt werden, doch die Kostenübernahme für die deutsche Spezialeinrichtung lehnte der Fonds Soziales Wien (FSW) vorerst ab. Nach einer Diskussion in der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ willigte der FSW ein, die Kosten für die Betreuung in der deutschen Spezialeinrichtung für ein Jahr zu übernehmen. Mittlerweile initiierte der FSW ein Projekt für die Betreuung von Personen mit Prader-Willi-Syndrom und eröffnete im letzten Jahr eine eigene Einrichtung in Wien.

Präventive Menschenrechtskontrolle in Pflegeeinrichtungen

Die Volksanwaltschaft hat den verfassungsgesetzlichen Auftrag, zum Schutz und zur Förderung von Menschenrechten öffentliche und private Einrichtungen zu überprüfen, in denen Menschen in ihrer Freiheit beschränkt sind oder beschränkt werden können. 2019 haben die Kommissionen der Volksanwaltschaft 119 Einrichtungen in Wien kontrolliert, 25 Alten- und Pflegeheime und 25 Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen.

Beschränkung der Freiheit bedeutet nicht unbedingt, dass Menschen eingesperrt sind oder mit medikamentöser Ruhigstellung ihrer Freiheit beraubt werden. Es geht auch darum, das „Normalitätsprinzip“ zu beachten: Die Menschen sollen ihre früheren Lebensgewohnheiten auch in der Pflegeeinrichtung möglichst weiter leben können. Dazu gehören Privatgewand und private Gegenstände ebenso wie der Gewohnheit entsprechende Essens- und Schlafenszeiten. Bettfertig machen und Licht abdrehen am frühen Abend – das fällt unter strukturelle Gewalt. Es gibt noch einige weitere Punkte, die selbstverständlich sein sollten: die Möglichkeit, ins Freie zu gehen; Mitbestimmung über Pflege und medizinische Betreuung; Privatsphäre durch Einzelzimmer oder zumindest abgetrennte Bereiche; individuell benutzbare Sanitärräume; und die Möglichkeit, persönliche Dinge zu versperren. Für Menschen mit Behinderungen ist das Normalitätsprinzip noch einmal wichtiger, denn sie sind nicht kurzzeitig, sondern oft ihr ganzes Leben lang auf Unterstützung angewiesen. Zentral in der UN-Behindertenrechtskonvention sind das Recht auf Inklusion und das Recht auf Selbstbestimmung.

Wie in den Vorjahren wurden auch 2019 viele Verbesserungsvorschläge der Volksanwaltschaft umgesetzt. In einer Pflegeeinrichtung wurden die beim Besuch der Kommission festgestellten Defizite in der Pflegedokumentation im Rahmen von Mitarbeitergesprächen behoben. Im Bereich Gewaltprävention und Deeskalationsmanagement gilt die vom Dachverband der Wiener Sozialeinrichtungen erstellte Handlungsleitlinie als Best-Practice-Modell. Das gleiche gilt für den Leitfaden für medizinische und pflegerische Einrichtungen zum Erstellen von Hitzemaßnahmeplänen. Er informiert, wie hitzebedingte Gesundheitsbeeinträchtigungen rechtzeitig verhindert werden können.

Ausreichend vorhandenes, gut ausgebildetes Personal ist ein Schlüssel für menschenwürdige Behandlung in Einrichtungen. Als Good-Practice-Beispiel ist das Notfalltelefon einer Einrichtung zu sehen, das Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern schnell und unbürokratisch psychologische Beratung sichert.

3. Geschäftsbereich: Volksanwalt Dr. Walter Rosenkranz

Willkür bei der Vorschreibung von Wassergebühren

Der Eigentümer eines Grundstückes, das mit anderen gemeinsam an einem Wasserzähler hängt, erhielt die Wasserabrechnung für alle Grundstücke. Die Volksanwaltschaft prüfte seine Beschwerde, weil er es für ungerecht hielt, dass die Stadt Wien ihm alleine die gesamten Gebühren von bis zu 4.000 Euro jährlich vorschrieb. Er war dadurch gezwungen, die Gebühren rechnerisch aufzuteilen und mit den Mitbenutzerinnen und Mitbenützern abzurechnen.

Die Stadt Wien sah sich laut Wasserversorgungsgesetz (WVG) im Recht, wonach alle Eigentümerinnen und Eigentümer für Verpflichtungen gleichermaßen haften. Nach Ansicht der VA war die Vorgehensweise allerdings nicht durch das WVG gedeckt, da die Behörde ausschließlich eine Haftung des Betroffenen für die Abgabeverbindlichkeiten aller Miteigentümerinnen und Eigentümer auslöste, während das WVG eine Haftung aller „zur ungeteilten Hand“ vorsieht. Von der Stadt Wien zitierte höchstgerichtliche Entscheidungen räumen der Behörde zwar ein Ermessen ein, ob eine Gebühr einem, mehreren oder allen Gesamtschuldern vorgeschrieben wird. Auch diese ist allerdings nur im Rahmen der Gesetze zu treffen und daher zu begründen.

Der Betroffene konnte nachweisen, dass er allein der Bescheidadressat war. Der Bescheid hätte jedoch z.B. an „Herrn N.N. und Miteigentümer“ gerichtet sein müssen. Die Stadt Wien versuchte sich damit zu rechtfertigen, dass sie die anderen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer nicht kenne und eine Ausforschung einen zu hohen Verwaltungsaufwand dargestellt hätte. „Die Volksanwaltschaft betrachtet diese Vorgehensweise jedoch keineswegs als „verfahrensökonomische“ Maßnahme, sondern als Ungleichbehandlung in der Vollziehung sowie Verletzung des verfassungsgesetzlichen Willkürverbots“, erklärt Volksanwalt Walter Rosenkranz. Die Volksanwaltschaft stellte daher einen Verwaltungsmissstand fest und empfahl eine rechtlich korrekte Vorgangsweise.

Prostitutionslokal neben Schule und Kindergarten

Aufgebrachte Anrainerinnen und Anrainer im 14. Wiener Gemeindebezirk hatten eine Unterschriftenaktion gegen ein geplantes Prostitutionslokal in der Nachbarschaft gestartet. Selbst die Mehrheit der in der Bezirksvertretung vertretenen politischen Parteien lehnte das Lokal ab. Die Landespolizeidirektion (LPD) Wien hatte es in der Nähe von Schulen, Kindergärten, einer Elternberatungsstelle sowie einer Pfarre genehmigt. Das Wiener Prostitutionsgesetz (WPG) von 1984 sah in Nähe solcher Institutionen noch eine Schutzzone vor, eine Novelle von 2011 tat dies nicht mehr. Eine Untersagung des Lokals sei laut LPD demgemäß nicht möglich gewesen. Mit Bezug auf die MA 11 (Kinder- und Jugendhilfe), die sich ebenfalls gegen das Lokal ausgesprochen hatte, beschwerte sich eine betroffene Anrainerin bei der Volksanwaltschaft.

Laut WPG müssen Behörden Prostitutionslokale zum Schutz von Anrainerinnen und Anrainern vor unzumutbarer Belästigung oder aus wichtigen öffentlichen Interessen, insbesondere aus Jugendschutzgründen, untersagen. Schulen, Kindergärten, Kirchen oder Heil- und Pflegeanstalten sind hierbei besonders zu berücksichtigen. Eine automatische Untersagung von Lokalen in der Nähe von Schutzobjekten ist aufgrund des Wegfalls der sogenannten „Schutzonenregelung“ nicht mehr möglich.

Die Volksanwaltschaft schloss sich der Beurteilung der MA 11 an. Die LPD hatte die Expertise der MA 11 hingegen gar nicht berücksichtigt. „Die Volksanwaltschaft regte eine Gesetzesänderung an, die dem Jugendschutz und dem Wohl des Kindes eine größere Bedeutung beimisst, ob durch eine neue Schutzzonenregelung oder auch alternative Regelungen mit demselben Effekt“, so Volksanwalt Rosenkranz.

Problematische Automatisierung von Prozessen – Mahnwesen der LPD

Beschwerdefälle der Volksanwaltschaft ergeben sich oftmals im Zusammenhang mit Automatisierungsprozessen: Mehrfach verschickte Strafverfügungen, Mahnungen bei bereits beglichenen Strafen oder Briefe ohne Zusammenhang zur Eingabe sind das Resultat, wenn die Automatisierung von EDV-Prozessen ungenügend kontrolliert wird. „Wie sich klar gezeigt hat, ist in solchen Fällen die Automatisierung problematisch, da Prozesse, wenn sie erst einmal gestartet sind, gar nicht mehr so einfach wieder abgebrochen oder korrigiert werden können. Die zitierten Fälle konnten alle aufgeklärt werden, haben den Betroffenen aber doch einigen Aufwand und Unannehmlichkeiten bereitet“, sieht Volksanwalt Rosenkranz hierbei noch Verbesserungspotential.

Säumigkeiten der Gewerbebehörde – Heißer Fußboden wegen Heißluftofens

Fälle der Volksanwaltschaft im Zusammenhang mit Gewerbebehörden betreffen oft Lärmbeeinträchtigungen von Anrainerinnen und Anrainern, etwa durch Lüftungsanlagen, Lokalgäste oder nicht eingehaltene Sperrstunden. In einem Fall hatte sich 2019 eine Ärztin an die Volksanwaltschaft gewandt, deren Fußboden in der Ordination sich unzumutbar stark erwärmte. Ursache war der Heißluftofen eines darunter befindlichen Lokals. Nach einer ersten Überprüfung der Betriebsanlage wurde zwar die Leistung des Heißluftofens auf das genehmigte Ausmaß reduziert und eine Raumklimaanlage an der Decke sowie eine Deckendämmung installiert, was jedoch noch nicht zu einer Verbesserung führte. Diese wurde erst erreicht, als nach Einschreiten der Volksanwaltschaft der Lokalbetreiberin zusätzlich vorgeschrieben wurde, dass der Heißluftofen nur betrieben werden darf, wenn auch die Klimaanlage in Betrieb ist.

Rückfragehinweis:

Mag. Agnieszka Kern, MA
Volksanwaltschaft
Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation
+43 (0) 1 515 05 – 204
+43 (0) 664 844 0903
agnieszka.kern@volksanwaltschaft.gv.at